

Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 01.07.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Grünthal“ beschlossen.
2. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange / Nachbarn erfolgte durch Anschreiben vom 14.08.2014.
3. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 07.10.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Grünthal“ i.d.F. des Lageplanes vom 08.10.2014 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.



GEMEINDE RAUBLING
Raubling, 08.10.2014
Kalsperger
1. Bürgermeister

4. Die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 08.10.2014 wurde am 17.10.2014 gemäß § 10 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus Raubling während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt und bekanntgemacht. Ab der Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.



GEMEINDE RAUBLING
Raubling, 23.10.2014
Kalsperger
1. Bürgermeister

Begründung:

Auf dem Grundstück ist ein Gebäudebestand vorhanden, der zum Teil nicht mehr erhaltenswürdig ist und abgebrochen werden soll. Anstelle der abzubrechenden Gebäudeteile soll ein zusätzliches Wohngebäude mit Nebengebäuden zugelassen werden.

Die Gemeinde Raubling erläßt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB)
 - des Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO)
 - des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- diesen Bebauungsplan als Satzung:

I. Festsetzungen durch Planzeichen

--- Geltungsbereich

— Baugrenzen

185 z.B. max. zulässige Grundfläche in m²

II zulässig zwei Vollgeschosse mit max. Kniestock von 50 cm einschl. Pfette

I + KN 2,2 zulässig zwei Vollgeschosse mit einem Kniestock einschl. Pfette über 1. Vollgeschoss von max. 2,20 m

I + D zulässig zwei Vollgeschosse mit einem Kniestock einschl. Pfette über 1. Vollgeschoss von max. 1,80 m

1 WE max. Anzahl der Wohneinheiten

Ga Garage

←→ vorgeschriebene Firstrichtung

Ortsrandbereich mit besonderen Anforderungen an Grünordnung

Baum zu pflanzen

Sträucher zu pflanzen

Die Wandhöhe von Garagen darf max. 3 m betragen.

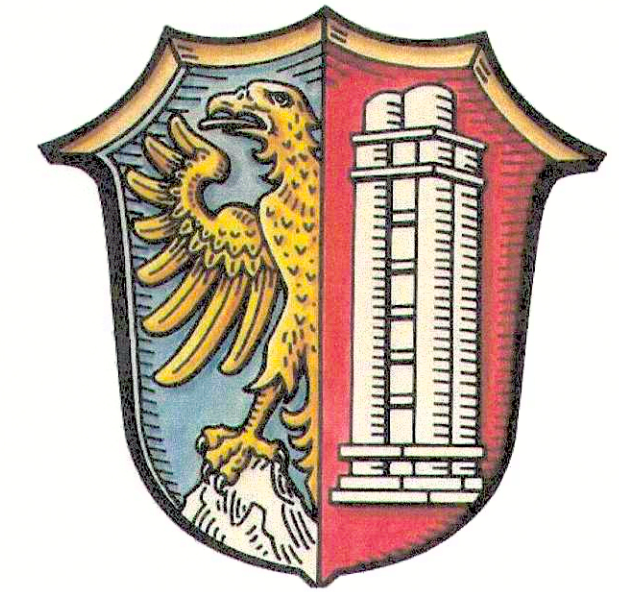
II. Hinweis

Gebäudeabriss



3. Ausfertigung

GEMEINDE RAUBLING
-LANDKREIS ROSENHEIM-



BEBAUUNGSPLAN

Grünthal
1. Änderung

M 1 : 1000

Fertigungsdaten:

Entwurf: 13.08.2014
Geändert: 08.10.2014

Planfertiger:

GEMEINDEVERWALTUNG RAUBLING